

fehlen und verordnen, daß die Geistlichen der vorgenannten Weibestufen, welche, untern Vorfahren gehorsam, die Keuschheit bewahrt haben, bei den Kirchen, für welche sie geweiht sind, gemeinsam speisen und schlafen und, was sie von den Kirchen beziehen, gemeinschaftlich haben sollen. Und wir bitten und ermahnen, daß sie eifrig sich bemühen, zu dem apostolischen, gemeinsamen Leben zu gelangen, damit sie die Vollkommenheit erringen und so denen, welche hundertfältige Frucht ernten, im himmlischen Vaterlande beigezählt zu werden verdienen“ (c. 6, § 2, D. XXXII). In Folge dieser gesetzlichen Vorschrift wurde in vielen Stiften die *vita communis* wieder eingeführt, wenn auch die *mensa episcopalis* damals schon regelmäßig von der des Capitels getrennt war, und sie erhielt sich, je nach dem Eifer der Bischöfe und Stifter, bis in's 13. Jahrhundert. Ein monumentaler Beweis sind die vielen *claustra*, welche im 12. und 13. Jahrhundert noch neu gebaut wurden. Im Verlaufe des 13. Jahrhunderts wurde die Trennung der Präbenden fast allgemein durchgeführt, und das gemeinsame Leben blieb nur noch für die jüngeren Mitglieder des Capitels im Gebrauch, welche unter der Leitung des Canonicus Scholasticus erzogen wurden; auch für diese verlor sich daselbe, als mit dem allgemeineren Aufkommen der Universitäten die jüngeren Canoniker und Domicellaren dort ihre Studien machten. Eine Vorschrift des Kölner Erzbischofs Konrad vom Jahre 1260, daß die Canonici in dem gemeinsamen Dormitorium schlafen, und daß ein solches, wo es nicht mehr bestehe, eingerichtet werden solle, fand wenigstens keine dauernde Befolgung und wurde von den spätern Erzbischöfen nicht mehr eingeschränkt. Im 15. Jahrhundert, wo die *vita communis* selbst in vielen regulirten Chorherrnstiften in Abgang kam, verlor sie sich in den weltlichen gänzlich, und es ist seitdem kein Versuch zu einer allgemeinen Herstellung mehr gemacht worden.

Gleichwohl hat man den großen Nutzen, welchen das gemeinsame Leben für die Bewahrung des geistlichen Berufes und für die priesterliche Wirksamkeit hat, nie verkannt. Dieß führte zur Stiftung einer Anzahl von Congregationen des gemeinsamen Lebens für Weltpriester. Die wichtigsten sind folgende: a. Vor dem Concil von Trient 1. die Brüder des gemeinsamen Lebens, *fratres seu clerici de vita communi*, Fraterherren (s. d. Art.), gestiftet von Gerhard Groot (gest. 1384); 2. die aus ihnen hervorgegangenen Chorherren der Congregation vom Springbrunnen, bestätigt 1439 von Eugen IV. Ihre ersten Häuser waren zu Köln, Münster und Wesel. b. Nach dem Concil von Trient 1. die Oblaten des hl. Ambrosius (s. d. Art. Ambrosianer 5), gestiftet 1578 vom hl. Karl Borromäus; 2. die Priester des Oratoriums oder Oratorianer, gestiftet vom hl. Philipp Neri (s. d. Art.); 3. die Priester der christlichen Lehre oder Doctrinari (s. d. Art.), gestiftet 1593 von C. Bus; 4. die

Priester des Oratoriums Jesu, gestiftet 1611 von Berulle (s. d. Art.); 5. die frommen Arbeiter (s. d. Art.), *pii operarii*, gestiftet 1611 von Karl Caraffa; 6. die Missionspriester oder Lazaristen (s. d. Art.), gestiftet 1617 vom hl. Vincenz von Paul; 7. die Bartholomiten, gestiftet 1699 von Barth. Holzhauser (s. d. Art.); 8. die Congregation von St. Sulpice (s. d. Art.), gest. 1642 von Olier; 9. die Priester von Jesus und Maria oder Eubisten (s. d. Art.), gestiftet 1643 von Eudes; 10. die Sæcularcleriker von Mariä Himmelfahrt in Portugal, approbirt von Alexander VIII. am 13. September 1690; 11. die Congregation von den heiligen Herzen Jesu und Mariä oder die Picpus-Genossenschaft (s. d. Art.), gestiftet 1805 von Coubrin; 12. die Maristen (s. d. Art.) oder die Oblaten Mariä, gestiftet 1815 von Bischof Mazenod von Marseille; 13. die Oblaten der heiligen Jungfrau (s. d. Art. Oblati), gestiftet 1826 von Lanteri zu Pignerol; 14. die Priester der Liebe (s. d. Art. Liebe), gestiftet 1828 von Rosmini. (Literatur: Thomassin, *Vet. et nova discipl. eccl. P. 1, lib. 3, c. 1—11*; Muratori, *Antiq. ital. V, 185 sq.*; Binterim, *Denkwürdigkeiten III, 2, 317 ff.*; Dürr, *De capitulis clausis in Germania*, bei Schmidt, *Theol. jur. eccl. III, 122 sq.*; Zindel, *De eccles. cathed.*, bei Mayer, *Theol. nov. jur. eccl. seu codex stat. eccl. cathed.*, Ratisb. I, 1791, 33 sq.; Schubert, *De orig. et condit. eccles. colleg.*, bei Mayer I. c. 157 sq.; Caes. Benvenuto, *de Crema, De vita et communit. clericorum*, Constant. 1736; Moroni, *Diz. CI, 161 ss.*; Helyot II, *passim*.) [Heuser.]

Canonicalhäuser waren bei jedem Metropolitan-, Dom- oder Collegiatstifte, wie anderwärts, so auch in Deutschland bis zur Sæcularisation herab als Wohnungen für die Dignitäre und für sämmtliche oder doch die meisten Canoniker und Präbendati in der Nähe der Dom- oder Stiftskirche verfügbar, von denen erstere (*curias decani, praepositi etc.*) den betreffenden Würdeträgern ständig bis zu ihrem Ausscheiden aus dem Capitel angewiesen, letztere aber (*domus canonicales*) an die Canoniker in der Art ausbezogen wurden, daß diese nach der Reife ihres Alters sich die inzwischen durch Tod oder Beförderung der bisherigen Inhaber ledig gewordenen bequemerer Wohnungen gegen Entrichtung einer bestimmten Lage wählen konnten. Diesen Anspruch, welchen der Berechtigte, wenn er einrückend wollte, binnen 20 Tagen vom Tage der Erledigung an geltend machen mußte, nannte man das Optionsrecht. Auch in den neuesten Concordaten und Circumscriptionsbullen sind außer den Dignitären theils noch sämmtlichen Canonikern und Chorvicaren, wie in Preußen und in der oberrheinischen Kirchenprovinz, theils allen Canonikern, aber nur den älteren Vicaren, wie in Hannover, theils endlich noch den älteren Canonikern und älteren Vicaren, wie in Bayern, eigene Häuser oder anständige Freiwohnungen angewiesen (s. d. Art. Dotation). [Permaneder.]